

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 13.6.2007

Tenor

I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. März 2005 wird die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Der Kläger ist am 7. Juni 1999 in das Bundesgebiet eingereist. Sein Asylantrag vom 18. Juni 1999 wurde rechtskräftig abgelehnt. Diesen Antrag hatte er folgendermaßen begründet:

Auslöser seiner politischen Aktivitäten sei gewesen, dass er die Leiche des Schriftstellers Pujandeh gefunden habe. Sie habe Folterspuren aufgewiesen. Er habe daraufhin Kontakt zu dem Exilschriftsteller Ferejdoun Gilani aufgenommen und von diesem verfasste Artikel zusammen mit zwei Freunden an der Universität, an Schulen und auch sonst an Privatpersonen verteilt. Er habe an einer Demonstration aus Anlass der Verhaftung von zwei anderen Schriftstellern teilgenommen. Von den Sicherheitsbehörden seien 50 Kopien von Artikeln von Gilani sichergestellt und zwei Freunde verhaftet worden. Er sei Anhänger des Komitees für die Verteidigung der Volksbewegung.

Seinen Asylfolgeantrag vom 9. September 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 19. September

2002 ab. Seiner Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 18. März 2005 stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der Kläger habe sich seit seiner Einreise nach Deutschland laufend politisch engagiert, in jüngster Zeit immer stärker. Sein erklärtes Ziel sei der Sturz der herrschenden Regierung im Iran. Er sei immer wieder namentlich in Erscheinung getreten und habe sich persönlich exponiert. Nach Lage der Dinge sei deshalb davon auszugehen, dass der Kläger von den iranischen Sicherheitsbehörden als nicht ungefährlicher Regimegegner eingestuft werde. Seiner Entscheidung hat es im einzelnen folgende exilpolitische Aktivitäten zugrunde gelegt: Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen, Schalten einer Anzeige in der Wochenzeitung Nimrooz mit der Veröffentlichung seines Namens und eines Bildes von ihm, Durchführung einer nicht angemeldeten und nicht genehmigten Demonstration vor dem Iranischen Generalkonsulat in Frankfurt, wobei sein Name auf einem Flugblatt genannt worden sei, Teilnahme an einer Demonstration der C.P.I., die Durchführung eigener Informationsveranstaltungen in Kempten mit einem Informationsstand, wiederholte Teilnahme an einer Demonstration der C.P.I. als Fahnen- und Transparentträger. Ferner habe er einen Protestbrief an die Iranische Botschaft in Deutschland gerichtet, dem Radiosender Lora in München ein Interview gegeben und schließlich an der Demonstration „Gegen 26 Jahre Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran“ teilgenommen.

Die Berufung wurde auf Antrag der Beklagten wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Zur Begründung der Berufung trägt die Beklagte vor, dass nach § 28 Abs. 2 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden und hier anzuwendenden Fassung in Asylfolgeverfahren im Regelfall eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen sei. Die vom Verwaltungsgericht angeführten exponierten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers könnten nicht die Annahme eines Ausnahmefalls begründen.

Sie beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. März 2005 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerseite trägt vor, dass der Kläger seine exilpolitische Betätigung fortsetze und an einer Demonstration am Tag der Präsidentenwahl in Iran beteiligt war, die in Frankfurt vor dem Iranischen Generalkonsulat stattgefunden habe. Die Demonstration sei von Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten einerseits und der Polizei und Angehörigen des Generalkonsulats andererseits begleitet worden, wobei Angehörige des Generalkonsulats versucht hätten, die Demonstration zu stören und auch Filmaufnahmen von den Demonstranten gemacht hätten. Davon sei auch der Kläger

betroffen gewesen. Zum Beleg, dass von Seiten der Auslandsvertretung des Irans gefilmt worden sei, wurden Fotografien vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2007 wurde der Kläger informatorisch befragt. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftwechsel im vorliegenden Berufungsverfahren sowie den Inhalt der beigezogenen Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Denn das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 16. April 2002 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keinen Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes – ZuwandG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist. Denn dem Kläger ist gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtatbestände verwehrt.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren vorliegen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags entstanden sind. Diese gemäß Art. 15 Abs. 3 ZuwandG am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Regelung ist in dem vorliegenden vom Kläger schon vor dem 1. Januar 2005 eingeleiteten Folgeverfahren anwendbar. Der Senat teilt die in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass darin keine echte Rückwirkung, sondern eine tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) zu sehen ist und dass die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG die verfassungsrechtlichen Schranken einer solchen unechten Rückwirkung wahrt (so: OVG NRW vom 12.7.2005 InfAuslR 2005, 489; OVG RhPf vom 5.1.2006 AuAS 2006, 102 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 Az. 2 A 215/05.A Juris RdNrn. 11 ff.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421 f.).

Die somit hier anwendbare Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der im Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 14. März 2005 ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten, in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, entgegen. Ein für die Zulässigkeit der unechten Rückwirkung der Neuregelung relevanter Vertrauensschutz ergibt sich nicht daraus, dass der Kläger in der ersten Instanz bereits vor Inkrafttreten der Neufassung auf mündliche Verhandlung verzichtet hat. Insoweit wäre lediglich das Gericht verpflichtet gewesen, bei einer relevanten Änderung der Sach- oder Rechtslage gegebenenfalls gleichwohl mündlich zu verhandeln.

Soweit das Verwaltungsgericht deshalb verfahrensfehlerhaft gehandelt haben sollte, wäre dies durch die mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren bereinigt.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG soll dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme gilt wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Notwendig ist somit ein konkreter Zusammenhang zwischen der im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung und der exilpolitischen Tätigkeit (vgl.: OVG NRW vom 12.7.2005 a. a. O. S. 490; OVG RhPf vom 5.1.2006 a. a. O. S. 104 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 a. a. O.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421/422; NdsOVG vom 18.7.2006 Az. 11 LB 75/06 Juris RdNr. 65).

Eine solche Ausnahmefallgestaltung, die dem Eintritt der Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegenstehen könnte, liegt hier nicht vor. Denn der Kläger hat sein Heimatland nach den rechtskräftigen Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 3. Mai 2002 unverfolgt verlassen. Anhaltspunkte dafür, dass er sich im Iran vor seiner Ausreise politisch auffällig verhalten oder eine feste regimekritische Überzeugung geäußert hätte, vermag der Senat auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und nach informatorischer Befragung des Klägers nicht zu erkennen. Sein Vorbringen ist insoweit – wie schon im Asylverfahren – vage geblieben.

Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr in den Iran weder zu befürchten, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch besteht die Gefahr, dass er einer Behandlung im Sinn des § 60 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung (BayVGH vom 18.7.2001 Az. 19 ZB 96.35512, zuletzt vom 28.3.2006 Az. 14 ZB 06.30341) davon aus, dass im Falle ihrer Rückkehr nur bei solchen exilpolitisch aktiven Emigranten die Gefahr von erheblichen Sanktionen besteht, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Dabei wird unterstellt, dass der iranische Geheimdienst exilpolitische Aktivitäten von iranischen Asylbewerbern in Deutschland beobachtet und auch in der Lage ist, sie insbesondere aufgrund von Namensnennungen und der Veröffentlichung von Lichtbildern zu identifizieren.

Teilnehmer an Demonstrationen oder Aktive an Informationsständen und Büchertischen exponieren sich in aller Regel nicht in diesem Sinn. Sie werden als Mitläufer betrachtet, von denen für das gegenwärtige Regime und insbesondere den bestehenden Gottesstaat keine ernsthafte Gefahr ausgeht. Ihre Aktivitäten vermögen nicht auf die Verhältnisse im Iran einzuwirken. Dies gilt auch für Veröffentlichungen in der Exilzeitschrift „Nimrooz“ ebenso wie für Fernseh- oder Rundfunkinterviews, besonders dann, wenn das schon angesichts des eingeschränkten Sendebereichs – Radio Lora sendet im Großraum München (bis Augsburg) und im Kabel – nicht möglich ist.

Verfolgungsmaßnahmen sind auch nicht wegen der teilweise grob beleidigenden Inhalte der Veröffentlichungen des Klägers zu befürchten. Den iranischen Behörden ist bekannt, dass solche Äußerungen als „notwendiges Übel“ im Rahmen des deutschen Asylverfahrens zu einem Bleiberecht

verhelfen sollen. Es ist ebenfalls bekannt, dass in der Exilzeitschrift Nimrooz Interessierte den Anzeigenplatz laufend mit Texten belegen, die in ihrer Plakativität und ihrer schlagworthaften Simplizität typisch für Bestrebungen sind, in Europa Asyl zu erlangen (DOI vom 15.10.2005 an VG Ansbach). Die Auskünfte von Amnesty International, auf die sich der Kläger bezieht, sind demgegenüber unsubstantiiert und können diese Einschätzung nicht in Frage stellen.

Dementsprechend sind die Veröffentlichungen des Klägers. Sie stellen insbesondere nicht auf die konkreten politische Verhältnisse im Iran ab und vermögen deswegen auf die dortige Situation nicht in einer Art und Weise einzuwirken, die die herrschenden Kreise in Bedrängnis bringen könnte. Eine derartige Wirkung haben auch Äußerungen gegenüber den diplomatischen Vertretungen des Iran nicht, die ihrerseits nicht öffentlich bekannt werden.

Einzig hinsichtlich des Problemkreises der Anreicherung von Uran durch iranische Wissenschaftler wird der Kläger konkret. Insoweit ist sich die iranische Regierung jedoch der Unterstützung der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sicher, wie aus den Medien allgemein bekannt ist. Selbst die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind offenbar nicht in der Lage, die öffentliche Meinung in Iran insoweit zu beeinflussen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 18.3.2005, Au 5 K 02.30839